

## 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wendorf

### § 6 Bürgermeisterin / Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen von 10.000,00 EURO.
- (2) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.
- (3) Der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin entscheidet, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 99,99 Euro.
- (5) Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister trifft Entscheidungen über überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 €, sowie bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu 2.000,00 € je Ausgabenfall.

Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des § 5 zu unterrichten.

### § 10 Öffentliche Bekanntmachungen

- (6) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretungen und ihrer Ausschüsse werden im Internet unter [www.amt-niepars.de](http://www.amt-niepars.de) im Bürger- & Ratsinformationssystem bekannt gemacht und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 5 Tagen öffentlich bekannt gemacht werden wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden.

### § 11 Inkrafttreten

Die 1. Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Wendorf, 16.05.2022

Bürgermeister

